

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des
Bundesamtes für den zivilen Bevölkerungsschutz
— Drucksache 7/866 —**

A. Problem

Im Bereich des Katastrophenschutzes sind die Befugnisse des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern sowie seine Verwaltungszuständigkeit umstritten. Regelungsbedürftig sind auch einige arbeits- und sozialrechtliche Fragen, die sich aus der Mitwirkung von Arbeitnehmern im Katastrophenschutz ergeben. Dem vom Deutschen Bundestag vor 10 Jahren an die Bundesregierung gerichteten Ersuchen, den Begriff „Ziviler Bevölkerungsschutz“ durch „Zivilschutz“ zu ersetzen, ist hinsichtlich des zuständigen Bundesamtes noch nicht entsprochen.

B. Lösung

Die Befugnis des BzB zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen und seine Verwaltungszuständigkeit werden ausdrücklich geregelt. Die Rechtsstellung der Helfer im Katastrophenschutz wird bundeseinheitlich geregelt, soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes dies zuläßt. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erhält den Namen „Bundesamt für Zivilschutz“.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Wittmann (Straubing) und Dr. Kempfler

I. Allgemeines

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 48. Sitzung am 13. September 1973 statt. Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlage ohne Aussprache an den Innenausschuß. Der Innenausschuß beriet den Gesetzentwurf abschließend in seiner 33. Sitzung am 20. März 1974. Wegen der vom Innenausschuß vorgesehenen Einfügung von Bestimmungen mit arbeitsrechtlichem Charakter wurde der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung um eine gutachtliche Stellungnahme hierzu gebeten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung stimmte den Vorschlägen des Innenausschusses am 22. Februar 1974 zu.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Da der Innenausschuß über die Regierungsvorlage hinausging und auch Bestimmungen des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes änderte und ergänzte, mußte dies auch in der Überschrift des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 01 und Nr. 02

Der Deutsche Bundestag hat bereits in seiner Sitzung am 24. Juni 1964 auf Antrag des Innenausschusses (Drucksache IV/2372 — neu—) die Bundesregierung unter anderem ersucht, den Begriff „Ziviler Bevölkerungsschutz“ durch „Zivilschutz“ zu ersetzen und das „Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz“ dementsprechend in „Bundesamt für Zivilschutz“ umzubenennen. Diesem Beschluß hat die Bundesregierung durch mehrere Bezeichnungsänderungen Folge geleistet, jedoch ist die Namensänderung des Bundesamtes, die einer gesetzlichen Regelung bedarf, bisher noch nicht erfolgt. Die Novellierung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz bietet Gelegenheit, dem Ersuchen des Deutschen Bundestages zu entsprechen. Die Umbenennung des Bundesamtes erfordert aus Gründen der Rechtsklarheit eine entsprechende Änderung aller Bestimmungen, in denen die bisherige Bezeichnung vorkommt. Der Innenausschuß hat die Bereinigung zunächst auf die beiden in der Gesetzesüberschrift genannten Gesetze — bei denen es sich zugleich um die bedeutsamsten Gesetze dieses Rechtsgebietes handelt — beschränkt. Der Ausschuß geht aber davon aus, daß die in einigen anderen Gesetzen (z. B. dem Bundesbesoldungsgesetz) zunächst bestehenbleibende Bezeichnung bei nächster Gelegenheit geändert wird.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Während der Beratung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes im Bundesrat sind gegen die Verwaltungszuständigkeit des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und gegen die Befugnis des Bundesamtes zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen rechtsförmliche Bedenken erhoben worden. Der Gesetzentwurf soll diese Bedenken ausräumen.

Die Verwaltungszuständigkeit hinsichtlich des Luftschutzhilfsdienstes wird durch die entsprechenden Zuständigkeiten für das Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes ersetzt. Es ist erforderlich, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern durch zahlreiche weitere Einzelregelungen insbesondere auf technischem und haushaltsmäßigem Gebiet zu ergänzen. Dies soll ebenfalls in der Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften geschehen, wobei von der Ermächtigung des Artikels 87 b Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht werden soll, da der Charakter dieser Vorschriften eine Einschaltung des Bundesministers des Innern und des Bundesrates nicht erfordert.

Die Befugnis des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist beschränkt auf Durchführungsregelungen zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern. Die beteiligten Stellen, d. h. zuständigen Behörden der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Katastrophenschutzorganisationen und Helferververtretungen werden vor dem Erlaß dieser Durchführungsregelungen gehört.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 3 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz ist gegenstandslos geworden, da der dort geänderte § 31 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung durch § 18 Abs. 2. des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes aufgehoben worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 4 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz kann entfallen, da die dort vorgenommene besoldungsmäßige Eingruppierung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz

Bestandteil des Bundesbesoldungsgesetzes geworden ist.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Änderung der dort genannten Bestimmungen folgt aus der vorgesehenen Umbenennung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz in „Bundesamt für Zivilschutz“.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Bilden mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise einen gemeinsamen Katastrophenschutz, so soll dessen Leiter von den Landesregierungen aus dem Kreis der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten bestellt werden. Die jetzige Fassung des § 7 Abs. 4 Satz 1 KatSG bringt die Zuständigkeit der Landesregierungen für diese Entscheidung nicht in der notwendigen Deutlichkeit zum Ausdruck. Die Vorschrift könnte auch dahin verstanden werden, daß es den kreisfreien Städten oder Landkreisen obliegt, den Leiter des gemeinsamen Katastrophenschutzes zu bestimmen. Durch die Einfügung eines Kommas zwischen den Worten „bilden“ und „und“ soll diese Fehlinterpretation ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Der Gesetzgeber ist bisher — gestützt auf Angaben der Länder — davon ausgegangen, daß zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer, soweit sie die erweiterten Aufgaben im Verteidigungsfall wahrnehmen, eine Verweisung auf das Recht des friedensmäßigen Katastrophenschutzes genügt (§ 9 Abs. 1 KatSG). Die Praxis hat gezeigt, daß dies nicht der Fall ist. Regelungsbedürftig sind insbesondere die arbeits- und sozialrechtlichen sowie dienstrechtlichen Fragen, die sich aus der Mitwirkung im Katastrophenschutz ergeben. Hier ist aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74, Artikel 75 Nr. 1 und Artikel 98 GG hinsichtlich Beamten und Richtern eine bundeseinheitliche Regelung unter Einschluß der Helfer des friedensmäßigen Katastrophenschutzes möglich. Daran sind auch die Länder interessiert, weil landesrechtliche Regelungen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.

Die vorgesehene Regelung folgt den bewährten Bestimmungen für den früheren Luftschutzhilfsdienst in § 13 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1996).

Bonn, den 28. März 1974

Wittmann (Straubing) **Dr. Kempfler**
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/866 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 28. März 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)
Vorsitzender

Wittmann (Straubing)
Berichterstatte

Dr. Kempfler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
— Drucksache 7/866 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses
(4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893), zuletzt geändert durch § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893), zuletzt geändert durch § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), wird wie folgt geändert und ergänzt:

01. Die Überschrift des Gesetzes erhält die Fassung „Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für Zivilschutz“.
02. In §§ 1 und 2 Abs. 1 erster Halbsatz, Absatz 2, und Absatz 4 werden die Worte „zivilen Bevölkerungsschutz“ jeweils ersetzt durch das Wort „Zivilschutz“.
1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Luftschutzhilfsdienstes“ ersetzt durch die Worte „der Erweiterung des Katastrophenschutzes“.
2. In § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz kann zur Durchführung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zum Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.“
1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Dem Bundesamt für Zivilschutz werden ferner die dem Bundesminister des Innern zustehenden Befugnisse auf dem Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes, der Sicherstellung des Kulturgutes und der Arzneimittelbevorratung für Zivilschutzzwecke mit Ausnahme der Befugnisse aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Erweiterung des Katastrophenschutzes, Artikel 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 1025) und aus § 30 Satz 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung übertragen. Das Bundesamt für Zivilschutz kann zur Durchführung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zum Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 766) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2 erster Halbsatz werden die Worte „zivilen Bevölkerungsschutz“ jeweils ersetzt durch das Wort „Zivilschutz“.
2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird zwischen den Worten „bilden“ und „und“ ein Komma eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt. Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit bei einem Ausfall von mehr als

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Satz 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiterzugewähren, die sie ohne den Dienst im Katastrophenschutz erhalten hätten.“

„(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zu regeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach *seiner* Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach **der** Verkündung in Kraft.